



## **BETRIEBSVEREINBARUNG**

### **ZUR NUTZUNG DER NEUEN INFORMATIONEN-UND KOMMUNIKATIONSMEDIEN (Email, Intranet, Internet)**

**Zwischen dem Vorstand der Ludwig Beck AG  
– im Folgenden „Unternehmen“ genannt –**

**und**

**dem Betriebsrat des Unternehmens Ludwig Beck AG, vertreten durch den  
Betriebsratsvorsitzenden  
– im Folgenden „Betriebsrat“ genannt –**

**wird folgende Betriebsvereinbarung geschlossen:**

#### **§ 1 Zweck und Gegenstand**

(1) Die elektronischen Kommunikations- und Informationssysteme Internet und Intranet, und E-Mail (im folgenden „Kommunikationssysteme“) sollen der schnelleren, umfassenden und zeitgemäßen Kommunikation und Information der Mitarbeiter des Unternehmens (im Folgenden „Mitarbeiter“) untereinander sowie zu den Geschäftspartnern des Unternehmens dienen.

(2) Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung ist die Nutzung der Kommunikationssysteme durch die Mitarbeiter.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Beschäftigten des Unternehmens, die zur Zeit oder zukünftig Zugang zu dem Email-System, dem Intranet und – oder Internet haben.

#### **§ 3 Nutzungsbedingungen**

(1) Die Nutzung der Kommunikationssysteme durch die Mitarbeiter hat grundsätzlich zu dienstlichen Zwecken, d. h. Kommunikation mit Geschäftspartnern und Abruf nützlicher Geschäftsinformationen zu erfolgen.

Email dient der Kommunikation der Beschäftigten untereinander sowie mit externen Partnern.

Das Intranet fördert den internen Austausch firmenbezogener Daten.

Die Nutzung der Internet-Dienste dient dem betrieblich veranlassten Zugriff auf weltweit verfügbare Informationen und Daten.

## §4 Missbrauch und Nutzung

Email, Intranet sowie Internet sollen grundsätzlich zu betrieblichen Zwecken genutzt werden.

Jegliches Herunterladen (Downloaden) von Dateien oder Programmen aus dem Internet ist grundsätzlich untersagt.

Das Herunterladen von Dateien oder Programmen aus dem Internet ist nur den Mitarbeitern gestattet, die hierfür durch die zuständigen Stellen im Unternehmen ausschließlich autorisiert wurden.

Jede nicht zweckentsprechende Verwendung des Email Systems, des Intranets und des Internets ist unzulässig. Hierunter fällt insbesondere:

- jede Nutzung die geeignet erscheint, den Interessen des Unternehmens oder dem Ansehen des Unternehmens in der Öffentlichkeit zu schaden oder gegen geltende Gesetze oder Verordnungen verstößt, zum Beispiel:
  - das Anbieten von Inhalten die gegen datenschutzrechtliche, urheberrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen
  - das Abrufen oder Anbieten von weltanschaulicher, politischer oder kommerzieller Werbung,
  - das Abrufen von oder Herunterladen, Drucken, Übertragen oder anderweitiges Übermitteln von beleidigendem, verleumderischen, rassistischem, verfassungsfeindlichem, pornographischen oder sexistischen Material oder Mitteilungen dieser Art
  - die unautorisierte Nutzung einer fremden Benutzer / Passwort-Kennung,
  - das Senden von „Kettenbriefen“ oder anderen persönlichen Massenrundschreiben, die keinen legitimen Zweck haben
  - die unbefugte Weitergabe vertraulicher Informationen (Geschäftsgeheimnisse an Dritte)

Der Vorstand ist berechtigt, den Zugriff auf Internetseiten mit offensichtlich nicht dienstlichen erforderlichen Inhalten zu sperren.

Die Gewährung der Nutzung von nicht geschäftsrelevanten Internetseiten steht in freiem Ermessen des Arbeitgebers.

Es entsteht bei Gewährung dieser jedoch keinerlei Rechtsanspruch für eine zukünftige Nutzung.

Das Einstellen bzw. Anbieten von Informationen im Intranet oder Internet ist nur den Mitarbeitern gestattet, die hierfür durch die zuständigen Stellen im Unternehmen ausschließlich autorisiert wurden.

## **§ 5 Datenerfassung- und –Protokollierung**

Das Unternehmen protokolliert alle Zugriffe auf die Kommunikationssysteme. Insbesondere führt das Unternehmen ein elektronisches Posteingangsbuch.

Dabei werden alle von außen eingehenden Emails an funktionsbezogene Adressen mit Absender, Empfänger, Email - ID, Datum und Uhrzeit in einer Log Datei gespeichert, ebenso wie die Bezeichnung der gelesenen Internetseiten.

Die Daten der Internet Nutzung werden vertraulich durch die Systemplanung gespeichert und anschließend automatisch mit einer zeitlich logischen Frequenz gelöscht, dass eine personenbeziehbare Rekonstruktion nicht mehr möglich ist

Eingehende Emails werden auf Viren und inhaltlich auf „Spam-Verdacht“ überprüft.  
„Spamverdächtige“ Emails werden gesondert zugestellt.

## **§ 6 Auswertung der gespeicherten Daten**

Die bei einer Nutzung der Email- und der Internetdienste anfallenden personenbezogenen Daten werden grundsätzlich nicht zu einer Leistungs- und Verhaltenskontrolle verwendet.

Personenbezogene Daten, die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Email / Internetdienste erhoben und gespeichert werden unterliegen der besonderen Zweckbestimmung nach §31 Bundesdatenschutzgesetz.

Die erfassten Protokoll- und Verbindungsdaten werden ausschließlich zum Zweck der Abrechnung der Internet-Nutzung, der Gewährleistung der Systemsicherheit, der Steuerung der Lastsicherheit im Netz und Optimierung des Netzes, der Analyse und Korrektur von technischen Fehlern und Störungen, Missbrauchskontrolle und bei Verdacht auf Straftaten verwendet.

Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gelöscht.

Eine personenbezogene Kontrolle der Nutzung der Kommunikationssysteme findet nur beim konkreten Verdacht eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen statt.

Das Unternehmen ist insofern zur Klärung eines Verdachts berechtigt eine personenbezogene Kontrolle und Auswertung vorzunehmen, d.h. insbesondere Einsicht in abgespeicherte Daten zu nehmen, den Inhalt offen zu legen und zu sichern

Die anfallenden Protokoll Daten werden nur bis zur Klärung des konkreten Verdachts ausgewertet.

Eine Auswertung dieser unter 5. genannten Daten durch die Systemplanung darf nur dann erfolgen, wenn die Führungskraft den begründeten Verdacht hat, dass ein bestimmtes Medium missbräuchlich genutzt wurde.

Vor Durchführung und Kontrolle ist die Zustimmung des Betriebsrates einzuholen. Ferner sind die betroffenen Mitarbeiter vorab über die geplante Auswertung und deren Gründe zu informieren.

## § 7 Rechte des Betriebsrats und des Datenschutzbeauftragten

Der Betriebsrat und der Datenschutzbeauftragte des Unternehmens sind berechtigt, die Einhaltung dieser Betriebsvereinbarung zu kontrollieren.

## § 8 Zuwiderhandlungen

Die Benutzung von Email, Intranet und Internet unter Missachtung der in dieser Betriebsvereinbarung aufgestellten Nutzungsgrundsätze stellt eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten dar und kann im Einzelfall zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen führen.

Bei Feststellung eines Missbrauchs des Kommunikations-Systems durch einen Mitarbeiter ist das Unternehmen berechtigt:

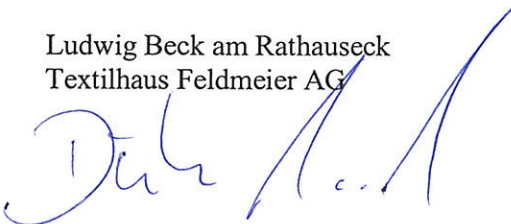
- Zugriffe auf offensichtlich nicht dienstliche und/oder Sicherheitsgefährdende Inhalte zu sperren,
- dem betreffenden Mitarbeiter die Nutzungsberechtigung zu entziehen bzw. diese einzuschränken,
- arbeitsrechtliche Konsequenzen unter Einbeziehung der Stellungnahme des Betriebsrats nach dem Betriebsverfassungsgesetz zu prüfen und durchzusetzen.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Ihrer Unterzeichnung in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer neuen Betriebsvereinbarung gilt die vorliegende Vereinbarung weiter.

München, 05. September 2006

Ludwig Beck am Rathauseck  
Textilhaus Feldmeier AG



Dieter Münch  
Vorstand



Gabriele Keitel  
Betriebsratsvorsitzende